

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0039/2012

Beratung im **Stadtrat** am **28.06.2012**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Schutzgebietskonzeption"

Antwort:

Frage 1:

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die laufende Überarbeitung des Flächennutzungsplanes auf Basis der recht alten Erkenntnisse überhaupt sinnvoll möglich ist, bzw. ob es nicht zwingend notwendig ist, den Landschaftsplan erneut zu überarbeiten?

Zu Frage 1:

Die relevanten Grundlagen und Verhältnisse hinsichtlich der Schutzgüter haben sich nicht wesentlich geändert. Darüber hinaus sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Daten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (insbesondere die Biotoptypen) jeweils aktualisiert worden, so dass eine gute Übersicht über Veränderungen im Bestand besteht. Des Weiteren sollen im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung die potentiellen Neubauf Flächen einer Umweltprüfung unterzogen werden, bei der der jeweilige Bestand und die entsprechende Bewertung überprüft und ggf. angepasst werden. Bisher ist aber kein Bereich bekannt, wo dies aktuell erforderlich wäre. Insofern ist der Landschaftsplan mit seinen Inhalten für eine Integration in den Flächennutzungsplan (FNP) noch geeignet. Das setzt aber voraus, dass man jetzt das Verfahren forciert weiter betreibt. Bei weiterer Verzögerung ist zu befürchten, dass die reale Veränderung der Bestandssituation der Schutzgüter eine neue Erfassung und Bewertung erforderlich macht.

Frage 2:

Könnte es sein, dass die finanziellen Mittel, die als Förderung in den Landschaftsplan geflossen sind, zurückgezahlt werden müssen, weil eine Integration in den FNP immer noch nicht erfolgt ist? Wenn ja, wie hoch in der Betrag?

Zu Frage 2:

Im Förderbescheid heißt es bei der zu fördernden Maßnahme: „Erstellung der Landschaftsplanung für die Stadt Koblenz unter Zugrundelegung der vorhandenen Fachgutachten und Erhebungen des Stadtplanungsamtes Koblenz sowie die Integration der landespflegerischen Ziele und Maßnahmen in den Flächennutzungsplan.“ Im Förderantrag steht, dass mit der Erstellung der neuesten Landschaftsplanung gewährleistet wird, dass diese im Zuge der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes integriert wird. Der

Förderbescheid sieht grundsätzlich auch eine Rückforderung vor. Die SGD-Nord hat sich diesbezüglich aber bisher noch nicht geäußert. Die Höhe der Fördermittel des Landes betrug 28.300 Euro.

Frage 3:

Wann werden die Vorschläge der Schutzgebietskonzeption rechtsverbindlich umgesetzt?

Zu Frage 3:

Die Rechtsverordnungen für Naturschutzgebiete (NSG) werden durch die obere Naturschutzbehörde (ONB) erlassen. Die Rechtsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) werden von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erlassen. Mit der Umsetzung der Vorschläge der Schutzgebietskonzeption durch die UNB kann dann begonnen werden, wenn die Rückstände insbesondere durch den BUGA-Einsatz und bereits genommene sowie laufende Elternzeiten aufgearbeitet sind.

Frage 4:

Die Ausweisung von Gebieten mit entsprechender Rechtsverordnung können auch ohne Fortschreibung des FNP erfolgen und sind dann rechtsverbindlich. Richtig? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja:

Zu Frage 4:

Unterschutzzustellungen können grundsätzlich auch ohne Ausweisung im FNP erfolgen. Jedoch dürfen die Darstellungen im FNP und die gebaute Realität nicht der Ausweisung widersprechen. Spätestens im Rahmen der Fortschreibung hat der FNP die ausgewiesenen Schutzgebiete nachrichtlich zu übernehmen.

Frage 5:

Welche Institution leitet diese staatliche Auftragsangelegenheit ein? Trifft es zu, dass diese Rechtsverordnungen durch die Untere Naturschutzbehörde zu erlassen ist?

Zu Frage 5:

siehe hierzu Antwort zu Frage 3

Frage 6:

Reicht die Integration des Schutzgebietsgedankens auf der Ebene des Flächennutzungsplanes unter Verzicht auf entsprechende zur vollständigen Verwirklichung des angestrebten Schutzgedankens notwendige Rechtsverordnungen oder bedarf es zur Sicherung eines effektiven Schutzes nicht weitergehender und verbindlicherer Instrumente?

Zu Frage 6:

Im Rahmen der FNP-Fortschreibung wird bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen oder anderer Nutzungen mit naturschutzfachlichem Beeinträchtigungspotential die Bewertung der Schutzwürdigkeit der Gebiete selbstverständlich berücksichtigt. Durch den FNP kann eine schutzwürdige Fläche durch entsprechende Darstellung zumindest vor anderen Nutzungsmöglichkeiten bewahrt werden. In Abhängigkeit vom Schutzzweck und von der potentiellen Gefährdung kann u. U. auch eine Ausweisung als Grünfläche, Wald oder landwirtschaftliche Fläche den Schutzgedanken erfüllen. Im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB entfaltet der FNP jedoch keine solch „schützende Wirkung“. In vielen Fällen wäre

die offizielle Unterschutzstellung als klares Zeichen an Eigentümer und Nutzer der Flächen aber von Vorteil für die Zielerreichung.

Frage 7:

Wenn diese naturschutzrechtliche Aufgabe jetzt in Angriff genommen würde, wie viel Zeit müsste einkalkuliert werden, bis die Zielsetzungen der Schutzgebietskonzeption verwirklicht worden sind?

Zu Frage 7:

Der Zeitrahmen lässt sich schwer einschätzen. Das Unterschutzstellungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Am Angelberg“ wurde Ende 1992 begonnen und endete am 15.05.1996 mit der rechtskräftigen Verordnung. Es musste auf eine Vielzahl von Bedenken eingegangen, Anfragen des Bürgerbeauftragten beantwortet sowie die Pflege und Entwicklungsplanung begleitet werden. Dem schlossen sich auf dem Instanzenweg bis zum Bundesverwaltungsgericht Prozesse an, die zu begleiten waren und im Januar 1998 endeten. Schneller verlaufen Unterschutzstellungen, bei denen es keine großen Einwände gibt und zusätzliche Untersuchungen entbehrlich sind. Solche Verfahren könnten innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Dabei ist jedoch die aktuelle personelle Situation und Prioritätensetzung bei ONB und UNB zu berücksichtigen, so dass die erforderlichen Zeiträume eher länger, denn kürzer zu kalkulieren sind.

Frage 8:

Welche Instrumente könnten eingesetzt werden, damit eine weitergehende und zunehmende Beeinträchtigung der ökologischen Qualitäten in den zur Unterschutzstellung vorgesehenen Bereiche unterbunden wird?

Zu Frage 8:

An erster Stelle steht der freiwillige Verzicht der Kommune auf Ausweisungen weiterer Siedlungsgebiete und anderer beeinträchtigender Nutzungen in diesen Bereichen. Zudem gibt es unterschiedliche Förderprogramme, um ökologische Wertigkeiten zu erhalten. Voraussetzung ist immer, dass der Eigentümer mitwirkt. Parallel hierzu wäre Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll, um die Wertigkeit der Flächen und Bestände den Eigentümern, Nutzern und Interessierten deutlich zu machen (Nur was man kennt, kann man auch schützen).

Öffentliche Stellen sind per Gesetz besonders angehalten, die Ziele von Natur und Landschaft zu verwirklichen. Das Projekt „Halboffene Weidelandschaft“ ist ein gutes Beispiel dafür. In besonderen Fällen könnte ein Flächenerwerb durch die Kommune erfolgen (aktuell aufgrund der Haushaltslage eher unwahrscheinlich). Wenn Aufwertungsmöglichkeiten bestehen, könnten die Flächen auch im Rahmen der Eingriffsregelung (z. B: BLP) als Ausgleichsflächen bzw. Ökokontoflächen festgesetzt werden.

Frage 9:

Wie stellt sich die Verwaltung bezüglich der These, dass durch das unterstellte Vollzugsdefizit die ökologische Qualität und die dauerhafte Sicherung bzw. Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu kompensierende Schäden entstehen und im Weiteren die bereits geleisteten gutachterlichen Vorarbeiten möglicherweise komplett entwertet werden könnten?

Zu Frage 9:

Solange die ökologischen Strukturen (Biotopstrukturen) erhalten bleiben, bleibt auch die Lebensraumqualität erhalten. In den letzten Jahren sind die Biotopstrukturen, neben geänderten Bewirtschaftungsweisen der Landwirtschaft, in erster Linie durch

Baulandausweisung verloren gegangen. Unterschutzstellungen waren hier oder sind hier nicht möglich z. B. geplantes Landschaftsschutzgebiet „Altenberger-Kopf, Heubach“ oder Bereich „Lehmkaul links“. Die ökologische Qualität wird grundsätzlich aber auf allen Planungsebenen geprüft, im weiteren Verfahren berücksichtigt und die Beeinträchtigungen i. d. R. mit angemessenen Maßnahmen kompensiert. Insofern sind die geleisteten gutachterlichen Vorarbeiten nicht entwertet, sondern sind der erforderliche Referenzzustand, anhand dessen die Entwicklungen und Planungen quantifiziert und qualifiziert werden können. Von entscheidender Bedeutung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vor Ort zeitnah umgesetzt werden.